

# RS OGH 1983/1/31 10Os199/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1983

## Norm

FrPolG §5

StVG §148 ff

## Rechtssatz

Mit Beendigung der Strafzeit ist der Strafgefangene zu entlassen; hiezu sind die in §§ 149 f StVG vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen. Die Ergreifung von im FrPolG vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen, wie etwa auch die Verhängung der Schubhaft gemäß § 5 leg cit fällt ausschließlich in den Wirkungsbereich der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie darf - unbeschadet der Möglichkeit des Vollzuges der Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus im Wege der Amtshilfe - nicht zu einer (auf keiner rechtlichen Grundlage basierenden, mithin gesetzwidrigen) Verlängerung der gerichtlichen Haft führen.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 199/82  
Entscheidungstext OGH 31.01.1983 10 Os 199/82  
Veröff: EvBl 1984/10 S 21 = SSt 54/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0058930

## Dokumentnummer

JJR\_19830131\_OGH0002\_0100OS00199\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)